

Pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung

Recherche zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden zur Einordnung von Berufsabschlüssen als „pädagogische Fachkraft“ bzw. „sozialpädagogische Fachkraft“ in den einzelnen Bundesländern



Vorwort

Einordnung der Recherche in den Beratungskontext des Bundesverbandes für Kindertagespflege	03
Fragestellung und Ziel	03
Definition des Begriffs „pädagogische Fachkraft“	04
Basisqualifikationen für Quereinsteiger*innen	06

Länderspezifische Definitionen und Regelungen	08
Baden-Württemberg	08
Bayern	10
Berlin	11
Brandenburg	13
Bremen	15
Hamburg	17
Hessen	18
Mecklenburg-Vorpommern	19
Niedersachsen	21
Nordrhein-Westfalen	22
Rheinland-Pfalz	25
Saarland	27
Sachsen	28
Sachsen-Anhalt	29
Schleswig-Holstein	31
Thüringen	33

Impressum

entstanden im Rahmen des Projektes Qualifizierungsniveau nachhaltig sichern, Blended- Learning nachhaltig etablieren und stärken.

Stand: Februar 2025

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

Baumschulenstr. 74 · 12437 Berlin

E-Mail: info@bvkt.de · www.bvkt.de

Vorwort

Einordnung der Recherche in den Beratungskontext des Bundesverbandes für Kindertagespflege

Der Bundesverband für Kindertagespflege vergibt seit 2004 das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ nach seiner Qualifizierungs- und Prüfungsordnung, seit 2016 nach den Richtlinien zur Vergabe der Zertifikate. Seither wurde mehr als 60.000 Kindertagespflegepersonen dieses Zertifikat verliehen. Die Grundqualifizierung nach dem DJI-Curriculum umfasst regulär 160 Unterrichtseinheiten. Die Anerkennung unterschiedlicher Berufsgruppen als „Pädagogische Fachkräfte“ obliegt den Bundesländern. Daher ergeben sich in der Praxis gelegentlich Unsicherheiten, welche Ausbildung als „Pädagogische Fachkraft“ im Sinne der jeweiligen landesgesetzlichen Regelung anerkannt ist und demnach auch nach einer verkürzten Grundqualifizierung das Zertifikat Bundesverbandes für "Qualifizierte Kindertagespflegeperson" erhalten kann.

Das Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) sieht keine verkürzte Variante für pädagogische Fachkräfte vor. Allerdings ist es möglich, als pädagogische Fachkraft an der Anschlussqualifizierung „160+“ bzw. dem tätigkeitsbegleitenden Teil der Grundqualifizierung mit 140 Unterrichtseinheiten teilzunehmen.

Bei der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen bzw. eventueller Teilnahme an einer verkürzten Grundqualifizierung trägt der Bildungsträger die Verantwortung dafür zu beurteilen, wer als pädagogische Fachkraft im jeweiligen Bundesland anerkannt ist.

Aufgrund der Länderhoheit im Bereich Bildung gibt es bundesweit keine einheitliche Definition für den Begriff „Pädagogische Fachkraft“. Diese unterschiedliche Handhabung führt häufig zu Unsicherheiten und zeigt, wie notwendig es ist, sich einen Überblick zu verschaffen, um auch kooperierende Bildungsträger in der Frage der Verfahrensweise mit pädagogischen Fachkräften bei der Erteilung des Zertifikats sowie bei der Zulassung zur tätigkeitsbegleitenden Anschlussqualifizierung 160+ zum Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) unterstützen zu können.

Fragestellung und Ziel

Für die Erteilung des Zertifikats „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ an pädagogische Fachkräfte wurden folgende Fragen aufgeworfen:

- Wie ist bundesweit der Begriff „Pädagogische Fachkraft“ und allgemein definiert?
- Wie sind die gesetzlichen Grundlagen dazu geregelt?
- Wie ist die Festlegung (Gesetz, Verordnung o.ä.) in den einzelnen Ländern bzw. welche rechtlichen Grundlagen existieren jeweils?
- Welche Berufe sind anerkannt?

Die Beantwortung dieser Fragen erfolgte mit dem Ziel,

- eine vorhandene Liste von Berufsgruppen zu überprüfen, zu ergänzen und als hinterlegten Bestandteil der Richtlinie zur Vergabe der Zertifikate zu aktualisieren und
- somit ein Statement und eine Grundtendenz zur Gewichtung für die Qualifizierung im Bereich U3 zu erarbeiten.

Im ersten Teil der Recherche gehen wir grundsätzlich auf den Begriff der pädagogischen Fachkraft ein. Außerdem geben wir einen kurzen Überblick über Qualifizierungsangebote der einzelnen Bundesländer für Quereinsteiger*innen zum Einsatz als pädagogische Fachkraft in Abgrenzung zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen. Im zweiten Teil geben wir einen Überblick über die Regelungen in den einzelnen Bundesländern.

Definition des Begriffs „pädagogische Fachkraft“

Im Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)¹ wird ausgeführt: „Wenn (...) von Fachkräften gesprochen wird, werden darunter Personen verstanden, die über notwendiges Wissen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen verfügen und persönlich geeignet sind, um in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe pädagogisch sinnvoll handeln zu können. (...)“

Den in § 2 SGB VIII konkret benannten, im Wesentlichen personen- und beziehungsorientierten Aufgaben wird vor allem durch (Fach-) Ausbildungen entsprochen, die für eine sozialpädagogische bzw. sozialarbeiterische Tätigkeit qualifizieren. Demnach kommen grundsätzlich alle entsprechenden Berufsabschlüsse auf den verschiedenen Ebenen im Bereich der Sozialen Arbeit in Betracht, die auf Fachschul- (z. B. Erzieher*innen), Fachhochschul- und Universitätsebene (z. B. Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen, Erziehungs- und Sozialwissenschaftler*innen, Kindheitspädagogen*innen) grundständig und breit angelegt zur Erfüllung einer Aufgabe in der Kinder- und Jugendhilfe qualifizieren.

Die pädagogische Fachkraft soll eine Person sein, die mit einer umfassenden fachtheoretischen und fachpraktischen, sozialpädagogischen Ausbildung mindestens das Niveau einer Fachschule nachweisen kann.

Als Reaktion auf den Fachkräftemangel im Bereich der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten haben die einzelnen Bundesländer Personen unterschiedlichster Qualifikationen für die Tätigkeit in der Kita zugelassen. Welche Berufsgruppen/ Abschlüsse dies betrifft, ist sehr heterogen, so dass bei der Beurteilung, wer als pädagogische Fachkraft gilt, die Vorgaben jedes einzelnen Bundeslandes differenziert betrachtet werden müssen.

So werden z.B. in Nordrhein-Westfalen einer breiten Personengruppe der Einsatz auf Fachkraftstunden gewährt, während die Definition, wer in NRW als sozialpädagogische Fachkraft gilt, hiervon abgegrenzt werden muss. In anderen Bundesländern, wie z.B. Baden-Württemberg, erlangen solche Quereinsteiger*innen den Status der pädagogischen Fachkraft und sind von daher auch im Hinblick auf die Richtlinie zur Vergabe des Zertifikats „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ als solche zu werten.

1 <https://www.agj.de/fileadmin/files/publikationen/Fachkraeftegebot.pdf>

Auch der Begriff der pädagogischen Fachkraft differiert in den einzelnen Bundesländern:

Den Begriff **pädagogische Fachkraft** verwenden folgende Bundesländer:

Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Thüringen

In folgenden Bundesländern wird der Begriff **sozialpädagogische Fachkraft** verwendet:

Nordrhein-Westfalen, Berlin, Bremen, Saarland²

Den Begriff **Fachkraft** verwenden:

Hessen, Saarland³, Schleswig-Holstein

Pädagogische Fachkräfte können durch weitere geeignete Personen unterstützt werden. Diese gelten selbst nicht als pädagogische Fachkraft. Auch hier gibt es in den Bundesländern unterschiedliche Begrifflichkeiten:

Bundesland	weitere geeignete Person	Pädagogische Fachkraft
Baden-Württemberg	Zusatzkraft	Pädagogische Fachkraft
Bayern	Pädagogische Ergänzungskraft	Pädagogische Fachkraft
Berlin	-	Sozialpädagogische Fachkraft
Brandenburg	Ergänzungskraft	Pädagogische Fachkraft
Bremen	Zweite Fachkraft	Sozialpädagogische Fachkraft
Hamburg	Zweitkraft	Erstkraft
Hessen	Mitarbeit in einer Kindergruppe	Fachkraft
Mecklenburg-Vorpommern	Assistenzkraft	Pädagogische Fachkraft
Niedersachsen	Pädagogische Assistenzkraft	Pädagogische Fachkraft
Nordrhein-Westfalen	Ergänzungskraft	Sozialpädagogische Fachkraft
Rheinland-Pfalz	Pädagogische Fachkraft in Assistenz	Pädagogische Fachkraft
Saarland	Fachkraft	Sozialpädagogische Fachkraft/Fachkraft
Sachsen-Anhalt	Pädagogische Hilfskraft	Pädagogische Fachkraft
Sachsen	Assistenzkraft	Pädagogische Fachkraft
Schleswig-Holstein	Zweite Fachkraft	Erste Fachkraft
Thüringen	Weiteres geeignetes Personal	Pädagogische Fachkräfte

2 Das Saarland verwendet sowohl den Begriff „sozialpädagogische Fachkraft“ als auch den Begriff „Fachkraft“

3 Siehe 2

Basisqualifikationen für Quereinsteiger*innen

Die Bundesländer bieten Quereinsteiger*innen bestimmter Berufsgruppen Qualifikationen an, mit denen sie in der Kita tätig werden können:

Baden-Württemberg: Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie⁴ im Umfang von mindestens 25 Tagen

Bayern: Weiterbildungsmöglichkeit für Quereinsteiger*innen, 300 UE (auch für Kindertagespflegepersonen)⁵

Berlin:

- Basiskurs: Quereinsteiger*innen mit einem qualifizierten Berufsabschluss | mit Hochschulabschluss 184 UE
- Kombinationskurs: Quereinsteigende mit einem qualifizierten Berufsabschluss | mit Fachschulabschluss, Personen zur Umsetzung einer besonderen Konzeption 300 UE⁶

Brandenburg: Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von mindestens 100 Unterrichtseinheiten im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung, in der neben einem Erste-Hilfe-Kurs und den notwendigen pädagogischen Inhalten auch Kenntnisse über die für das Aufgabengebiet einschlägigen Rechtsvorschriften vermittelt werden.⁷

Bremen: „Nachqualifizierung“, insgesamt 7 Module (6 Lern- und 1 Abschlussmodul), ca. 380 Stunden, ergänzt durch Praxisaufgaben sowie dem Prüfungsmodul "Fachpraktische Arbeit"⁸

Hamburg: Nachqualifizierung in frühkindlicher Pädagogik, Entwicklungspsychologie und Kinderschutz im Umfang von insgesamt mind. 80 Stunden oder mind. 160 Stunden (Umfang hängt von Abschluss und Berufserfahrung ab)⁹

Hessen: Qualifizierung Pädagogische Fachkraft zur Mitarbeit gemäß § 25 nach HKJGB, 160 Zeitstunden¹⁰

Mecklenburg-Vorpommern: Kindheitspädagogische Grundqualifizierung für die Zulassung als „Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“, Umfang 250 Stunden¹¹

4 https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/aktuelle_gesetzliche_vorgaben/Schreiben_Nachqualifizierung_Fachkr%C3%A4fte_KiTaG_7_Ziffer_10.pdf

5 <https://www.kita-fachkraefte.bayern/qualifizierung/>

6 <https://www bbw-berufliche-schulen.de/Karlshorst/Weiterbildung-fuer-Quereinsteigende-in-die-Taetigkeit-als-sozialpaedagogische-Fachkraft-in-Kita-und-Ganztagschule.html>

7 <https://mbjs-fachportal.brandenburg.de/kindertagesbetreuung/kita-betriebserlaubniserteilung/faq-zur-anwendung-der-kita-personalverordnung.html>

8 <https://www.bildung.bremen.de/quereinstieg-226971>

9 <https://wabe-academy.de/qualifizierungsprogramm-fuer-quereinsteigerinnen/>

10 <https://www.bildungsportal-hessen.de/k1005800207>

11 <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Kindertagesfoerderung/Aus-und-Fortbildung/Quereinstieg-Kita/>

Niedersachsen: bietet ausschließlich Quereinstiegsmöglichkeiten in die Ausbildung zur Erzieher*in an¹²

Nordrhein-Westfalen: Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen der Personalverordnung, 160 Stunden¹³

Rheinland-Pfalz: Basisqualifizierungen im Sinne der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder (20 Tage, 160 UE)¹⁴

Saarland: Anpassungslehrgang Kindheitspädagogik: zweisemestrige Qualifikation zur Anerkennung (ausländischer) Berufs- und Studienabschlüsse, 160 Stunden¹⁵

Sachsen: Berufsbegleitenden Weiterbildung auf dem Gebiet der Kindheitspädagogik (VwV Weiterbildung Kindheitspädagogik) 12 Module; tätigkeitsvorbereitend mindestens 400 Stunden, theoriebegleitende Praxis im Umfang von mindestens 800 Stunden¹⁶

Sachsen-Anhalt: Projekt „Quereinstieg – Männer und Frauen in Kitas“ finanziell geförderter Zugang zur Erzieher*innen Ausbildung¹⁷

Schleswig-Holstein: Zusatzqualifizierung im Bereich frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, mindestens 480 Zeitstunden¹⁸

Thüringen: IQ Qualifizierung „Pädagogische Fachkräfte für Thüringen – Wege in den Arbeitsmarkt“¹⁹, 600 UE für pädagogische Fachkräfte mit einem im Ausland erworbenen Abschluss (Erzieher, Sozialpädagogen, Grundschullehramt und weitere pädagogische Richtungen), die die Anerkennung ihres Berufsabschlusses beantragt haben und eine Arbeit als pädagogische Fachkraft beginnen möchten.

Wichtiger Hinweis und Empfehlung: Eine Person, die eine Tätigkeit in der Kindertagespflege anstrebt, sollte vor Aufnahme der Tätigkeit die 160 UE tätigkeitsvorbereitende Qualifizierung nach dem QHB absolvieren, statt über die oben genannten Qualifizierungen ggf. den Status der pädagogischen Fachkraft zu erlangen, da in der Qualifizierung nach dem QHB Kompetenzen profilscharf auf die Kindertagespflege zugeschnitten angebahnt werden.

Wichtig: In einigen Bundesländern führen die Qualifizierungen zum Status der pädagogischen Fachkraft, in anderen wird hierdurch lediglich der Einsatz als pädagogische Fachkraft in der Kita ermöglicht. Dies muss für das jeweilige Bundesland überprüft werden.

12 <https://bildungsportal-niedersachsen.de/erzieherinnen/quereinstieg>

13 https://lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/30/75/3075a136-4fe6-47d6-b002-5811e1190256/201112_nr40_anlage_1a_qualifizierungsmassnahme_personalverordnung.pdf

14 <https://kita.rlp.de/traeger-und-fachkraefte/fachkraeftevereinbarung/paedagogische-basisqualifizierung>

15 <https://www.htwsaar.de/cecsaar/angebot/zertifikate/anpassungslehrgang-kindheitspaedagogik>

16 <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16996-VwV-Weiterbildung-Kindheitspaedagogik#romV>

17 <https://www.paritaet-lsa.de/presse/pressemitteilungen/pressedetail/news/projekt-quereinstieg-maenner-und-frauen-in-kitas-des-paritaetischen-bildungswerks-sachsen-anhalt-e/>

18 <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/K/kita/quereinstieg>

19 <https://iq-thueringen.de/component/content/article/5-iq-qualifizierung-paedagogische-fachkraefte-fuer-thueringen-wege-in-den-arbeitsmarkt?catid=8&Itemid=101>

Länderspezifische Definitionen und Regelungen

Im Folgenden wird die Einordnung verschiedener Berufsgruppen und Abschlüsse als pädagogische Fachkraft in den einzelnen Bundesländern beschrieben. Diese Regelungen finden sich teils in den Landesgesetzen, aber auch in Verordnungen oder lediglich in Vereinbarungen des jeweiligen Bundeslandes. Diese Einordnung stellt den Sachstand von Dezember 2024 dar. Eventuelle spätere Änderungen sind ggf. nicht abgebildet und müssen nachrecherchiert werden.

Baden-Württemberg

Im Landesgesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) wird in §7 definiert, dass Kinder in Einrichtungen von **pädagogisch qualifizierten Fachkräften** betreut werden sollen.

Eine pädagogisch qualifizierte Fachkraft im Sinne des Landesgesetzes ist:

Mit staatlicher Anerkennung:

- Erzieher*innen
- Kindheitspädagog*innen
- Sozialpädagog*innen
- Sozialarbeiter*innen
- Heilerziehungspfleger*innen
- Kinderpfleger*innen
- Heilpädagog*innen

Mit Diplom oder Bachelor:

- Pädagog*innen
- Erziehungswissenschaftler*in mit sozialpädagogischem Schwerpunkt
- Heilpädagog*innen

Außerdem:

- Lehramtsabsolvent*innen Grundschule, Grund- und Hauptschule, Sonderschule,
- Personen mit Studienabschluss im pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Bereich mit mindestens vier Semestern Pädagogik mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Schwerpunkt Entwicklungspsychologie.

Nach einer Qualifizierung²⁰ in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von zusammen mindestens 25 Tagen, die auch berufsbegleitend durchgeführt werden kann, oder nach einem einjährigen betreuten Berufspraktikum:

- Physiotherapeut*innen
- Krankengymnast*innen
- Ergotherapeut*innen
- Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut*innen
- Logopäd*innen
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen
- Hebammen
- Entbindungspfleger*innen
- Haus- und Familienpfleger*innen
- Dorfhelfer*innen
- Fachlehrer*innen für musisch-technische Fächer
- Personen mit 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen, Sonderschulen

Hinweis und Empfehlung: Eine Person aus der o.g. Berufsgruppe, die eine Tätigkeit in der Kindertagespflege anstrebt, sollte die 160 UE tätigkeitsvorbereitende Qualifizierung nach dem QHB absolvieren, statt über die 25-tägige Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie den Status der Fachkraft zu erlangen, da in der Qualifizierung nach dem QHB Kompetenzen profilscharf auf die Kindertagespflege zugeschnitten angebahnt werden.

Ebenso gelten Erzieher*innen, Kinderpfleger*innen und Sozialpädagogen*innen während ihres Berufspraktikums als Fachkräfte.

Darüber hinaus ist eine Einzelfallprüfung durch das Landesjugendamt möglich.

Eine im Ausland erworbene Qualifikation muss von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannt werden.

20 https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/aktuelle_gesetzliche_vorgaben/Schreiben_Nachqualifizierung_Fachkr%C3%A4fte_KiTaG_7_Ziffer_10.pdf

Bayern

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Kinderbildungsverordnung – AVBayKiBiG) definiert in § 16 Fachkräfte als grundsätzlich Personen mit einer fachtheoretischen und fachpraktischen sozialpädagogischen Ausbildung, die durch einen in- oder ausländischen Abschluss mindestens auf dem Niveau einer Fachakademie nachgewiesen wird.

Pädagogische Fachkräfte nach §16 Abs. 2 AVBayKiBiG sind:

Mit staatlicher Anerkennung

- Erzieher*innen
- Sozialpädagog*innen
- Heilpädagog*in
- Heilerziehungspfleger*innen
- sowie Personen, die über eine Gleichwertigkeitsfeststellung in einem der oben genannten Berufe verfügen.

Kinderpfleger*innen sind Ergänzungskräfte, keine pädagogischen Fachkräfte.

(Das Bayerische Sozialministerium bietet Weiterbildungsmaßnahmen zur pädagogischen Fachkraft für berufserfahrene Kinderpfleger*innen sowie Quereinsteiger an.)

Hinweis: Personen mit anderen Qualifikationen können durch eine Kindertageseinrichtung prüfen lassen, ob ihre Qualifikation für eine Tätigkeit als Fachkraft ausreicht. Diese Genehmigung bleibt aber einrichtungsbezogen, diese Personen sind KEINE pädagogischen Fachkräfte.

Gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 27. Dezember 2023, Az. V4/6000.01-1/684²¹ können auch andere Berufsgruppen für die Tätigkeit einer pädagogischen Fachkraft in den Anstellungsschlüssel (§ 17 Abs. 1 und 2AVBayKiBiG) eingesetzt werden. Auch diese werden dadurch aber nicht zur pädagogischen Fachkraft.

Auch päd. Fachkräfte sollen für die Erteilung der Erlaubnis nach §43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII über „vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege verfügen“.

Da in der klassischen Ausbildung (z.B. zur Erzieher*in) die relevanten Inhalte zum Ausüben einer selbstständigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson üblicherweise nicht in ausreichendem Ausmaß vermittelt werden, empfiehlt das Bayrische Landesjugendamt für die Pflegeerlaubnis in Bayern eine entsprechend anteilige Qualifizierung (z.B. zu den rechtlichen Grundlagen, der Finanzierung, den Besonderheiten der KTP/GTP, der selbstständigen Tätigkeit etc.).

Hinweis: In der Großtagespflege in Bayern muss eine pädagogische Fachkraft anwesend sein:

[Großtagespflege in Bayern Infoblatt | Tagespflege](#)

[Notwendigkeit einer Fachkraft in der GTP | Tagespflege](#)

21 Vollzug der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG); Anrechenbarkeit erworbener Qualifikationen im Anstellungsschlüssel (§17 AVBayKiBiG) sowie im Rahmen der Anforderungen anpädagogische Fachkräfte in der Großtagespflege (Art. 9 Abs. 2, Art. 20a Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG)

Berlin

Das Berliner Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) regelt in § 10, dass zur Förderung der Kinder Sozialpädagogische Fachkräfte zu beschäftigen sind. Gemäß der Kindertagesförderungsverordnung – (VOKitaFöG) sind **sozialpädagogische Fachkräfte**:

Mit staatlicher Anerkennung:

- Erzieher*innen
- Kindheitspädagog*innen
- Sozialpädagog*innen,
- Sozialarbeiter*innen

Außerdem:

- Lehramtsbefähigung Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik
- Gemeindepädagogik (Diplom/ Bachelor)
- Diplom-Pädagogik
- Frühpädagogik/Elementarpädagogik (Bachelor/ Diplom)
- angewandte Kindheitswissenschaft (Bachelor)
- Erziehungswissenschaft (Mono – Bachelor)
- Erziehungswissenschaft in der Studienrichtung Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder Kindheitspädagogik (Diplom/Bachelor/Magister)
- Absolvent*innen mit Bachelor der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam, die im Rahmen der sozialpädagogischen Module im Schwerpunkt „Elementare Bildung“ studiert haben:
 - Musikpädagogik
 - Musikvermittlung in Sozialer Arbeit
 - Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit
 - Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit
- Master of Science (MSc) Fernstudiengang Social Work – Main Emphasis Child Care and Youth Work der Paritätischen Akademie Berlin
- durch die Kultusministerkonferenz anerkannte Ausbildungen in erzieherischen Berufen gemäß Artikel 37 Einigungsvertrag²²
- durch die Kita-Aufsicht nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 VOKitaFöG anerkannte Fachkräfte.

22 https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1991/1991_06_14-Erzieherberufe-ehem-DDR.pdf

Besonderheiten der Qualifizierung von sozialpädagogischen Fachkräften für die Kindertagespflege in Berlin²³:

Pädagogische Fachkräfte nach § 11 Abs. 2 VO KitaFöG (auch ohne staatliche Anerkennung) sowie Kinderkrankenschwestern/pfleger*innen sind nur zur Teilnahme an folgenden Qualifizierungen/Fortbildungen verpflichtet:

- Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ im Umfang von mindestens drei Doppelstunden
- Vorbereitungsseminar im Umfang von 30 Unterrichtsstunden nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI)
- tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung nach dem QHB

Zusätzlich sind alle Kindertagespflegepersonen in Berlin zu 16 Unterrichtsstunden Fortbildung jährlich verpflichtet.

Sie hierzu: Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege für das Land Berlin

<https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/rechtsvorschriften/#ausfuehrungsvorschriften>

23 Grundlage ist das Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) vom 23. August 2005 und die Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege vom 21.12.2010

Brandenburg

Die Kita-Personalverordnung (KitaPersV) definiert pädagogische Fachkräfte als Betreuungskräfte mit folgenden Berufsqualifikationen:

- staatlich anerkannte Erzieher*innen
- staatlich anerkannte Erzieher*innen für 0- bis 10-Jährige
- staatlich anerkannte Kindheitspädagog*innen
- staatlich anerkannte Sozialpädagog*innen²⁴
- Absolvent*innen von Hochschulstudiengängen und Berufsakademien im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit

Im Betreuungsbereich der Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie der körperlich- oder mehrfachbehinderten Kinder **sind auch Fachkräfte:**

- Säuglings- und Kinderkrankenschwestern und Säuglings- und Kinderkrankenpfleger,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen

Als **pädagogische Fachkräfte** im Sinne des § 9 gelten **auch** Betreuungskräfte mit **folgenden Berufsqualifikationen:**

- Magister oder Bachelor im Hauptfach Erziehungswissenschaften
- erstes und zweites Staatsexamen Lehramt an einer Universität oder pädagogischen Hochschule
- Diplom oder Bachelor Sport-, Kunst-, Theater- und Musikpädagogik
- Diplom oder Bachelor Sprachheilpädagogik
- Diplom-Pädagog*innen
- staatlich anerkannte Heilpädagog*innen
- staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen
- Diplom oder Bachelor Soziale Arbeit ohne staatliche Anerkennung
- Diplom oder Bachelor Sozialpädagogik ohne staatliche Anerkennung Bachelor in angewandten Kindheitswissenschaften
- Bachelor in Bildungs- und Erziehungswissenschaften,
- Bachelor in Bildung, Erziehung und Qualitätssicherung,
- Rehabilitationspädagog*innen
- Bildungswissenschaftler*innen
- Diplomerzieher*innen

24 § 9 schränkt auf staatlich anerkannte Sozialpädagog*innen mit einem Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit, diese Einschränkung wird allerdings in §10 wieder aufgehoben, so dass alle Sozialpädagog*innen als pädagogische Fachkräfte gelten

- Diplomvorschulerzieher*innen
- Diplomlehrer*innen
- Gemeindepädagog*innen
- Religionspädagog*innen
- Diplom/Bachelor Psychologie²⁵
- staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger*innen und Heilerziehungsdiakon*innen²⁶

Für diese Personen ist eine zusätzliche Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von mindestens 100 Unterrichtseinheiten im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung vorgesehen.

Betreuungskräfte, die über einen Abschluss verfügen, der den genannten Berufsqualifikationen vergleichbar ist, gelten auch als pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 9.²⁷

25 Hier muss die Qualifizierungsmaßnahme vor Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen sein

26 Siehe (4)

27 Hierzu gehören auch Personen, gemäß Erzieheranerkennungsverordnung den Fachkräften nach § 9 Nummer 1 für den Teilbereich Krippe, Kindergarten und Hort gleichgestellt sind, über gleichwertige Fähigkeiten im Sinne des § 7 des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes verfügen, insbesondere Absolventinnen und Absolventen der „Tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erzieherin/zum Erzieher für den Bereich der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“ und nach § 9 des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes oder nach vergleichbaren Bestimmungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland für den Teilbereich der Kindertagesbetreuung als gleichwertig anerkannt sind.

Bremen

Gemäß § 10 Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTG sind **sozialpädagogische Fachkräfte** in der Regel:

- Erzieher*innen mit staatlicher Anerkennung
- Sozialpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung

Gemäß den Zulassungsvoraussetzungen für Quereinsteigermaßnahme für pädagogische Fachkräfte außerdem:

- staatlich anerkannte Kindheitspädagog*innen
- Heilerzieher*innen
- Heilerziehungspfleger*innen
- Heilpädagog*innen

Folgende Personengruppen können sich als Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger als pädagogische Fachkraft für die Gruppenleitung in Kindertageseinrichtungen nachqualifizieren²⁸

- Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss, die im Haupt- oder Nebenfach Pädagogik studiert haben. Hierbei zu berücksichtigende Abschlüsse sind:
 - Diplom (Universität)
 - Magister (Universität)
 - Diplom (Fachhochschule)
 - Masterabschlüsse
 - Bachelorabschlüsse

Lehrkräfte mit Abschluss: 1. Staatsexamen, Bachelor, Master

- Personen mit einem fachnahen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss oder einer der nachfolgenden fachnahen Berufsausbildungen:
 - Beschäftigungs- und Arbeitstherapie
 - Diakon/in
 - Ergotherapie
 - Hebammen / Entbindungspfleger
 - Kinderkrankenschwestern und -pfleger
 - Kunstpädagogik
 - Logopädie

28 Die Nachqualifizierung beinhaltet insgesamt 7 Module (6 Lern- und 1 Abschlussmodul). Der Lernumfang beträgt ca. 380 Stunden, davon 280 Stunden Präsenzseminar, 62 Stunden E-Learning, ergänzt durch Praxisaufgaben sowie dem Prüfungsmodul "Fachpraktische Arbeit". Das Prüfungsmodul beinhaltet eine Projektdurchführung am Arbeitsort, ergänzt um 10 Stunden schriftlicher Projektbericht und 2 Stunden Präsentation und Fachgespräch.

- Motopädie
- Musikpädagogik
- Physiotherapie
- Sportpädagogik
- Theaterpädagogik

- Personen mit einem Abschluss als
 - staatlich anerkannte Kinderpfleger*innen
 - sozialpädagogische Assistent*innen

sofern sich dieser Personenkreis zuvor in mindestens fünfjähriger Praxis in einer Kindertagesbetreuung bewährt und regelmäßig an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat sowie als überdurchschnittlich befähigt beurteilt wurde.

Gemäß der [Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen - RiBTK - Transparenzportal Bremen](#) kann das Landesjugendamt auf dem Wege einer **Ausnahmeentscheidung** für die Leitung einer Tageseinrichtungsgruppe **eine bestimmte andere Fachkraft** (z.B. eine pädagogische, heilpädagogische, pädagogisch-pflegerische) befristet oder unbefristet **als gleichwertig anerkennen**, wenn der Träger der Tageseinrichtung zusammen mit der betreffenden Fachkraft nachweisen kann, dass letztere theoretisch, fachpraktisch und persönlich genauso qualifiziert ist für eine bestimmte Tätigkeit wie eine für diese Tätigkeit regulär vorgesehene sozialpädagogische Fachkraft.

Die kindheitspädagogische Grundqualifizierung nach dieser Rahmenempfehlung richtet sich an Quereinsteigende, die neben der persönlichen Eignung einen Berufsabschluss gemäß § 2 Absatz 7 Nummern 11 und 12 KiföG M-V nachweisen können. Diese Person wird durch die Ausnahmeentscheidung als gleichwertig anerkannt, gilt aber per Definition nicht als sozialpädagogische Fachkraft, so dass sie auch im Hinblick auf die Richtlinie zur Vergabe des Zertifikats "Qualifizierte Kindertagespflegeperson" nicht als pädagogische Fachkraft gewertet werden kann.

Besonderheit: Kita-Träger können gemäß der Richtlinie für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen eine Kindertagespflegeperson als zweite Fachkraft einsetzen, wenn sie der Person ein Angebot zur berufsbegleitenden Weiterqualifizierung zur Erlangung eines sozialpädagogischen Berufs- oder Weiterbildungsabschlusses machen.

Hamburg

Die Verordnung über die Leistungsmerkmale der Förderung nach § 6 Absatz 8 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes²⁹ regelt, dass die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen durch **pädagogische Fachkräfte** erfolgt.

In der „Positivliste“ der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen wird zwischen Erst- und Zweitkräften unterschieden. Die entspricht in etwa der Differenzierung zwischen Pädagogischer Fachkraft und Ergänzungskraft in anderen Bundesländern, so dass die Definition von **pädagogischen Fachkräften** im Hinblick auf die Auslegung für die Richtlinie zur Vergabe des Zertifikats des Bundesverbandes für Kindertagespflege mit den **Erstkräften** gleichgesetzt werden kann.

Erstkräfte sind staatlich anerkannte

- Sozialpädagog*innen
- Kindheitspädagog*innen
- Erzieher*innen
- Heilerzieher*innen
- Heilerziehungspfleger*innen
- Heilpädagog*innen

oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen (Nach Rücksprache mit der Kita-Aufsicht der Sozialbehörde)

Ansonsten liegen die Voraussetzungen für den Einsatz als Erstkraft vor, wenn staatlich anerkannte Kinderpfleger*innen oder sozialpädagogische Assistent*innen sich in mindestens fünfjähriger Praxis bei demselben Kita-Träger bewährt haben, als überdurchschnittlich befähigt beurteilt werden und an pädagogischen Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben.

Da es hier allerdings nur um den Einsatz als Erstkraft, und nicht um das Erlangen des Status pädagogische Fachkraft handelt, gelten diese Personen im Hinblick auf die Richtlinie zur Vergabe des Zertifikats "Qualifizierte Kindertagespflegeperson" nicht als pädagogische Fachkraft.

29 §6 (8) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung der Förderung der Kinder zu regeln. In der Rechtsverordnung sind Inhalt und Umfang der Leistungen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen anhand von Leistungsmerkmalen zu bestimmen und Regelungen über die Aufnahme von Leistungsberechtigten zu treffen. Die Leistungsmerkmale sind dabei so festzulegen, dass die Leistungen zur Förderung von Kindern geeignet und ausreichend im Sinne von § 2 dieses Gesetzes und § 22 SGB VIII sowie zweckmäßig und wirtschaftlich sind. Die Rechtsverordnung bestimmt insbesondere den zu fördernden Personenkreis, die zu erbringenden Leistungen differenziert nach dem Alter der zu betreuenden Kinder, sowie dem Betreuungsumfang und die je nach Leistung erforderliche personelle, sächliche und räumliche Ausstattung (Leistungsmerkmale). Leistungsvereinbarungen nach § 16 können abweichende Regelungen zu den Leistungsmerkmalen der Rechtsverordnung treffen.

Hessen

Gemäß § 25b Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sind **Fachkräfte**:

- staatlich anerkannte Erzieher*innen
- staatlich anerkannte Heilpädagog*innen
- Sozialpädagog*innen grad.
- Sozialarbeiter*innen grad.
- Diplom-Sozialpädagog*innen (BA),
- Diplom-Sozialpädagog*innen (FH),
- Diplom-Sozialarbeiter*innen (FH),
- Diplom-Heilpädagog*innen (FH),
- Diplom-Pädagog*innen
- Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen
- Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen
- Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem Bachelorabschluss nach § 11 des Gesetzes über die **staatliche Anerkennung** von Berufsakademien³⁰ im **früh- oder allgemeinpädagogischen sowie sozialpflegerischen Bereich oder auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit**
- Personen mit einer Ausbildung im In- oder Ausland, die das für das Schulwesen oder für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 12 genannten Fachkräfte anerkannt hat
- staatlich anerkannte Kindheitspädagog*innen
- staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger*innen
- sonstige Personen, deren Eignung das für Jugendhilfe zuständige Ministerium aufgrund von erbrachten Leistungen im Rahmen eines abgeschlossenen Studiengangs oder mehrerer abgeschlossener Studiengänge im In- oder Ausland, der oder die mindestens einer Qualifikation der Niveaustufe 4 des auf der Internetseite www.dqr.de/ veröffentlichten Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht oder entsprechen, festgestellt hat.

30 Anlage Gesetz-über-die-staatliche-Anerkennung-von-Berufsakademien

Pädagogische Fachkräfte gemäß § 2 Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) sind:

- Staatlich anerkannte Erzieher*innen
- staatlich anerkannte Erzieher*innen für 0- bis 10-Jährige,
- (2) Diplom Pädagog*innen mit dem Nachweis sozialpädagogischer Ausbildung
- (2) Diplom Sozialpädagog*innen
- (2) Diplom Sozialarbeiter*innen
- Personen mit einem fachlich Nummer 2 entsprechenden Universitäts- oder Fachhochschulabschluss sowie Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss mit 120 Crédit Points im pädagogischen Bereich
- Diplom-Erziehungswissenschaftler*innen
- staatlich anerkannte Heilpädagog*innen und Personen mit gleichwertigen Abschlüssen
- staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger*innen und Personen mit gleichwertigen Abschlüssen
- Erzieher*innen, die eine Teilerkennung für einen Fachschulabschluss als Krippenerzieher*innen, Kindergärtner*innen, Horterzieher*innen haben
- Staatlich anerkannte Kindheitspädagog*innen von Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen
- Personen mit der Befähigung für das Lehramt im Primarbereich, Sekundarbereich I oder Sonderpädagogik sowie Personen, die die erste Staatsprüfung für dieses Lehramt erfolgreich bestanden haben
- Grundschullehrkräfte mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten
- Gemeindepädagog*innen

Für Quereinsteiger*innen gibt es in Mecklenburg-Vorpommern eine Fort- und Weiterbildung zur Fachkraft für Kindertageseinrichtungen. Als alternatives Quereinstiegsprogramm auf Fachkräfteebene sollen neue Perspektiven für Personen eröffnet werden, die bereits über eine Ausbildung oder einen entsprechenden Studienabschluss verfügen. Die kindheitspädagogische Grundqualifizierung ist Teilbestandteil der individuellen Bildungsplanung von Quereinsteigenden und Voraussetzung für die Anerkennung als Fachkraft nach § 2 Absatz 7 Nummern 11 und 12 KiföG M-V. Sie umfasst mindestens 250 Stunden.³¹

Mit dieser Qualifizierung können als Fachkräfte anerkannt werden:

- Tanzpädagog*innen

31 <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Kindertagesfoerderung/Aus-und-Fortbildung/Quereinstieg-Kita/>

- Musikpädagog*innen
- Sportpädagog*innen
- Theaterpädagog*innen
- Logopäd*innen
- Familienpfleger*innen
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen
- Hebammen
- Entbindungspfleger*innen
- Physiotherapeut*innen
- Ergotherapeut*innen

Niedersachsen

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 NKiTaG sind pädagogische Fachkräfte Personen mit folgenden Qualifikationen:

- staatlich anerkannte Erzieher*innen
- staatlich anerkannte Kindheitspädagog*innen
- staatlich anerkannte Sozialpädagog*innen
- Sozialpädagog*innen ohne staatliche Anerkennung, die am 31. Juli 2021 als pädagogische Kraft beschäftigt waren
- Personen, die ein pädagogisches Hochschulstudium mit Studienanteilen von 80 Crédit Points, die auf die Arbeit mit Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder ausgerichtet sind, mit einem Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss abgeschlossen haben und die über eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen.
- staatlich anerkannte Heilpädagog*innen
- staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger*innen

Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen gelten als pädagogische Fachkräfte, können aber nur in Hortgruppen eingesetzt werden. Von daher erfüllen sie die Voraussetzungen als pädagogische Fachkraft im Hinblick auf die Kindertagespflege nicht.

Niedersachsen gewährt Pädagogischen Assistenzkräften den Einsatz als Gruppenleitung. Hiermit erlangen die Personen allerdings nicht den Status „pädagogische Fachkraft“:

„Pädagogische Assistenzkräfte mit mind. 5-jähriger einschlägiger Berufserfahrung in einer Tageseinrichtung für Kinder können bis zum 31.07.2030 in der Funktion der Gruppenleitung in einer Gruppe, der höchstens zwei Kinder angehören, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden, wenn sie zur Weiterbildungsmaßnahme ‚Aufbauqualifizierung zur Gruppenleitung für Kindertageseinrichtungen in der Fachschule Sozialpädagogik‘ angemeldet sind, sich in dieser befinden oder abgeschlossen haben.“

Nordrhein-Westfalen

Gemäß §4 der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung - PersVO) sind **Sozialpädagogische Fachkräfte:**

mit staatlicher Anerkennung:

- Erzieher*innen
- Heilpädagog*innen
- Heilerziehungspfleger*innen
- Kindheitspädagog*innen
- Sozialarbeiter*innen
- Sozialpädagog*innen

Außerdem Absolvent*innen von Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen der Fachrichtungen:

- Erziehungswissenschaften
- Heilpädagogik
- Rehabilitationspädagogik
- Sonderpädagogik
- Soziale Arbeit
- Kindheitspädagogik
- Sozialpädagogik

Außerdem mit 160-Stunden-Qualifizierung gemäß PersVO:

- Personen mit erster Staatsprüfung oder Master für das Lehramt an deutschen Grundschulen

Ebenfalls sind sozialpädagogische Fachkräfte Personen, denen gemäß § 13b des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW ein partieller Zugang zur Berufstätigkeit als Erzieher*in in Kindertageseinrichtungen gewährt wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass im Rahmen des beruflichen Anerkennungsverfahrens nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für die Berufe staatlich anerkannte Erzieher*in durch die jeweils zuständige Bezirksregierung festgestellt worden ist, dass die Qualifikation und Erfahrung der Person der Tätigkeit für den Arbeitsbereich der Kindertageseinrichtung entspricht und dass sie über die für eine volle Anerkennung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügt.

Wichtig: Für ein breites Spektrum von weiteren Berufsgruppen ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, als Fachkraft in der Kita eingesetzt zu werden. Diese Personen sind hierdurch aber keine sozialpädagogischen Fachkräfte! Für den Einsatz auf Fachkraftstunden ist für diese Personengruppe ggf. eine in der Personalverordnung näher definierte Qualifizierung im Umfang von 160 Zeitstunden vorgeschrieben. Die Formulierungen in den Zertifikaten der Bildungsträger sind nicht immer trennscharf, deswegen ist es uns ein Anliegen in dieser Recherche zu betonen, dass die Qualifizierungen nicht zu der Zugehörigkeit der Personengruppe „sozialpädagogische Fachkraft“ führen, sondern lediglich ein Einsatz auf Fachkraftstunden erfolgen kann.

Qualifizierung in der Kindertagespflege für sozialpädagogische Fachkräfte in NRW

In § 4 PersVO ist geregelt, wer zur Gruppe der sozialpädagogischen Fachkräfte gehört. Diese Personen benötigen gemäß § 21 KiBiz für die Tätigkeit in der Kindertagespflege lediglich einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten, nicht die vollumfängliche Qualifizierung nach dem QHB.

Für ein breites Spektrum von weiteren Berufsgruppen ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, auf Fachkraftstunden in der KiTa eingesetzt zu werden. Diese Personen sind hierdurch aber keine sozialpädagogischen Fachkräfte! Für den Einsatz auf Fachkraftstunden ist für diese Personengruppe ggf. eine in der Personalverordnung näher definierte Qualifizierung im Umfang von 160 Zeitstunden vorgeschrieben. Die Formulierungen in den Zertifikaten der Bildungsträger sind nicht immer trennscharf formuliert, deswegen ist es uns ein Anliegen in dieser Recherche zu betonen, dass die Qualifizierungen nicht zu der Zugehörigkeit der Personengruppe „sozialpädagogische Fachkraft“ führen, sondern lediglich ein Einsatz auf Fachkraftstunden erfolgen kann.

Von daher benötigen diese Personen für die Tätigkeit in der Kindertagespflege die vollumfängliche Qualifizierung nach dem QHB. Der in §21 KiBiz geforderte Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten für sozialpädagogische Fachkräfte reicht für diese Personengruppe nicht aus.

Dies gilt auch für die in § 5 PerVO benannte Gruppe der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen, die zwar auf Fachkraftstunden eingesetzt werden können, aber keine sozialpädagogischen Fachkräfte sind.

Besonderheit Kinderpfleger*innen:

Staatlich anerkannte Kinderpfleger*innen sind keine sozialpädagogischen Fachkräfte im Sinne der Personalverordnung. Für die Tätigkeit in der Kindertagespflege benötigen sie nach § 21 Absatz 2 Satz 2 KiBiz eine QHB-Qualifikation. Mit dem Berufsabschluss der*des staatlich geprüften Kinderpflegers*Kinderpflegerin wird aus landesrechtlicher Sicht gleichzeitig der Abschluss des tätigkeitsvorbereitenden Teils des QHB erworben. Dies ist eine landesrechtliche Regelung und getrennt von der Vergabe des Zertifikates des Bundesverbandes für Kindertagespflege zu betrachten.

Damit Kinderpfleger*innen die Qualifikationsvoraussetzungen für eine Erlaubnis zur Kindertagespflege in NRW erfüllen, ist neben dem Berufsabschluss lediglich die Teilnahme an dem tätigkeitsbegleitenden Abschnitt des QHB im Umfang von 140 UE („160+“ Kurs) erforderlich.

Kindertagespflegepersonen im Einsatz auf Ergänzungskraftstunden in der KiTa

Gemäß § 12 der PerVO können Kindertagespflegepersonen auf Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden,

1. die mindestens drei Jahre als durch einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen von § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geförderte Kindertagespflegeperson tätig waren oder
2. die über eine QHB-Qualifikation nach § 21 Absatz 2 Satz 1 des Kinderbildungsgesetzes verfügen, sofern die praxisbegleitende Tätigkeit als Kindertagespflegeperson mit Erlaubnis zur Kindertagespflege absolviert wurde.

Mit dem Zusatz der unter Nr. 2 benannten Notwendigkeit hat der Gesetzgeber im Dezember 2024 nachgesteuert und verdeutlicht, dass es bei der Öffnung der KiTa für Kindertagespflegepersonen darum geht, qualifizierte und bereits tätige Kindertagespflegepersonen für den Einsatz auf Ergänzungskraftstunden zu gewinnen. Umgekehrt bedeutet dies, dass die Qualifizierung nach dem QHB nicht für den Einsatz in der KiTa vorbereiten kann und soll.

Rheinland-Pfalz

Das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) legt in §21 fest:

„Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen“.

Pädagogische Fachkräfte gemäß dieser Fachkräftevereinbarung sind:

Mit staatlicher Anerkennung:

- Erzieher*innen
- Heilpädagog*innen
- Heilerzieher*innen (Fachschule)
- Heilerziehungspfleger*innen mit einer dreijährigen Fachschulausbildung
- Waldorferzieher*innen

Außerdem:

- Absolvent*innen der Studiengänge
 - Sozialpädagogik
 - Soziale Arbeit
 - Kindheitspädagogik,
 - Sozialmanagement
 - vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien
- Absolvent*innen der Studiengänge
 - Religionspädagogik
 - Heilpädagogik
 - Logopädie
 - Ergotherapie
 - Physiotherapie
 - vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien sowie der pädagogischen Basisqualifizierung³²

32 Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von pädagogischen Basisqualifizierungen im Sinne der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/Traeger_und_Fachkraefte/Fachkraeftevereinbarung/Dokumente/Endfassung_Basisquali_mit_Unterschriften.pdf

Außerdem mit pädagogischer Basisqualifizierung:

- Absolvent*innen pädagogischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse (inklusive Studiengänge der Erziehungs- sowie der Bildungswissenschaften)
- Absolvent*innen psychologischer Studiengängen an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse
- Lehrkräfte aller Schularten mit Bachelor- und Masterabschluss bzw. erfolgreicher Absolvierung des ersten Staatsexamens

Außerdem mit pädagogischer Basisqualifizierung und zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung³³:

- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen
- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner mit Vertiefungseinsatz Pflege in der Pädiatrie
- Absolventinnen und Absolventen der Berufsfachschulen oder Fachschulen
 - Religionspädagogik
 - Heilpädagogik
 - Logopädie
 - Ergotherapie
 - Physiotherapie
 - vergleichbare Abschlüsse

Pädagogische Basisqualifikation: Inhalte und Umfang sind in der Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von pädagogischen Basisqualifizierungen festgelegt. Personen mit einem Abschluss als Sozialassistent*in oder einem Abschluss als Kinderpfleger*in, die im Anschluss ein genanntes Studium absolviert haben, müssen aufgrund ihrer Vorqualifikation keine pädagogische Basisqualifizierung nachweisen. Als Orientierung gilt ein Umfang von 20 Tagen und 160 Unterrichtseinheiten.

33 Einschlägige Berufserfahrung ist gemäß der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogene Tätigkeit, die nur anerkannt werden kann, wenn sie in einem rechtlich zulässigen Rahmen erlangt wurde. D. h. diese muss in einem Einsatzbereich von Erzieher*innen erworben werden. Soweit Genehmigungen von Behörden oder Schulen erforderlich sind, müssen diese bei Aufnahme der Tätigkeit vorliegen. Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung bis zum erworbenen Abschluss zählen nicht als einschlägige Berufserfahrung z. B. das Anerkennungsjahr

Saarland

Fachkräfte im Sinne von § 3 Bildungs-, Erziehungs-, und Betreuungsgesetz (SBEBG) sind, abhängig

von der Konzeption der Einrichtung, in der Regel:

- Absolvent*innen von Studiengängen akademischer Sozialberufe nach dem Saarländischen Gesetz über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe³⁴ sowie Personen mit einem vergleichbaren Studienabschluss:
 - Sozialarbeiter*innen
 - Sozialpädagoge*innen
 - Kindheitspädagoge*innen
- Erzieher*innen
- Heilerziehungspfleger*innen
- Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger
- Kinderpfleger*innen

Fachkräfte für Kinderkrippen und Kindergärten sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Qualifikationsauflagen auch Personen mit den französischen Berufsabschlüssen

- Certificat d'aptitude professionnelle Petite Enfance
- Monitrice und Moniteur, Éducatrice und Éducateur
- Éducatrice und Éducateur De Jeunes Enfants
- Éducatrice Spécialisée und Éducateur Spécialisé

Personen anderer Professionen können auf Antrag vom Landesjugendamt und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur als Fachkräfte anerkannt werden. Anerkannt werden zum Beispiel Bachelor und Master in Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Lehramt, Psychologie und weitere nach Einzelfallprüfung.

Mit dieser Anerkennung können Qualifikationsauflagen verbunden sein:

Anpassungslehrgang Kindheitspädagogik, Niveau DQR-6³⁵

34 https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/msgff/tp_familie_gleichstellung/download_anerkennung_faq.pdf?__blob=publicationFile&v=5

35 <https://www.htwsaar.de/cecsaar/angebot/zertifikate/anpassungslehrgang-kindheitspaedagogik/anpassungslehrgang-kindheitspaedagogik>

Pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit den Kindern nach dem Gesetz über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG) sind gemäß der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung Personen mit folgenden Berufsabschlüssen, berufsqualifizierenden Abschlüssen und sonstigen beruflichen Qualifikationen:

Mit staatlicher Anerkennung:

- Erzieher*innen
- Kindheitspädagog*innen
- Sozialpädagog*innen
- Sozialarbeiter*innen
- Heilpädagog*innen mit Fach- oder Hochschulabschluss

Außerdem:

- Lehramtsbefähigung Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik
- Erziehungswissenschaft (Diplom/Bachelor) in der Studienrichtung/mit dem Studienschwerpunkt in Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder Kindheitspädagogik
- Pädagogik (Diplom/Bachelor) in der Studienrichtung/mit dem Studienschwerpunkt in Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder Kindheitspädagogik
- Rehabilitationspädagogik (Diplom/ Bachelor)

Mit kindheitspädagogischer Zusatzqualifikation³⁶:

- Erziehungswissenschaft (Diplom/Master/Bachelor)
- Pädagogik (Diplom/Master/Bachelor)

Die kindheitspädagogische Zusatzqualifikation umfasst 12 Module einschließlich Abschlusskolloquium, die sich jeweils aus der Präsenzzeit im Umfang von mindestens 400 Stunden beim Weiterbildungsträger, in der Regel abgehalten als eine Blockwoche im Monat, und der Selbststudienzeit im Umfang von mindestens 400 Stunden zusammensetzen (Theorieteil), sowie theoriebegleitende Praxis im Umfang von mindestens 800 Stunden angeleitete und reflektierte Tätigkeit im Rahmen eines Teilzeitarbeitsverhältnisses in einer Kindertageseinrichtung im Freistaat Sachsen (Praxisteil).

³⁶ Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur berufsbegleitenden Weiterbildung auf dem Gebiet der Kindheitspädagogik <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16996-VwV-Weiterbildung-Kindheitspaedagogik#romV>

Sachsen-Anhalt

Das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) benennt in § 21 (3) geeignete **pädagogische Fachkräfte**. Diese sind in der Arbeitshilfe zur Prüfung des möglichen Einsatzes geeigneter pädagogischer Fach- und Hilfskräfte näher aufgeführt.

Pädagogische Fachkräfte sind:

- staatlich anerkannte Erzieher*innen
- staatlich geprüfte Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen
- Personen mit Hochschulabschlüssen der Niveaustufen 6 und höher des Deutschen Qualifikationsrahmens auf den Gebieten der Pädagogik, insbesondere der Früh- oder Kindheitspädagogik, und der sozialen Arbeit sowie verwandten Gebieten:

Hierbei gehört zum Gebiet der Pädagogik:

- Kindheitspädagogik
- Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt Pädagogik der frühen Kindheit
- Lehramt an Grundschulen
- Lehramt an Sekundarschulen
- Lehramt an Gymnasien
- Lehramt an Förderschulen
- Diplom-Heilpädagogik
- Diplom-Pädagogik

Zu dem Gebiet der Sozialpädagogik gehören:

- Staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen
- Staatlich anerkannte Sozialpädagog*innen

Verwandte Gebiete sind:

- Bildungswissenschaften
- Erziehungswissenschaft
- Personen mit einem Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen³⁷
- Personen mit einem pädagogischen Fachschulabschluss:
 - Krippenerzieher*innen
 - Kindergärtner*innen

37 <https://www.lexaris.de/book/version/document/head/1312278/head/1312278>

- Horterzieher*innen
 - Freundschaftspionierleiter*innen mit Lehrbefähigung
 - Unterstufenlehrer*innen mit der Befähigung zur Arbeit im Schulhort
 - Staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger*innen
 - Staatlich anerkannte Heilpädagog*innen
- Personen, die über eine Gleichwertigkeitsanerkennung im Sinne des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Sachsen-Anhalt verfügen³⁸.

38 https://afi.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MI/AFI/GemeinsamFabuekVFAFami/jlr-BQFGSTrahmen.pdf

Schleswig-Holstein

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) definiert in § 28 pädagogische Fachkräfte als Erste Fachkraft in der Gruppe. Weitere Konkretisierungen finden sich in der Landesverordnung über die Personalqualifikation in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen (Personalqualifikationsverordnung - PQVO).

Erste Fachkräfte sind:

- staatlich anerkannte Erzieher*innen
- staatlich anerkannte Heilpädagog*innen
- staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger*innen

Außerdem Absolvent*innen der Bachelorstudiengänge:

- Kindheitspädagogik
- Sozialpädagogik
- Bildung und Erziehung im Kindesalter
- Bildung und Förderung in der Kindheit
- Bildung und Erziehung in der Kindheit
- Frühkindliche Bildung und Erziehung
- Pädagogik der Kindheit und Familienbildung
- Erziehung, Bildung und Gesundheit im Kindesalter

Außerdem:

- Sozialarbeiter*innen Bachelor-, Master-, Magister- oder Diplomstudiengang Soziale Arbeit
- Diplom Sozialpädagog*innen
- Pädagog*innen (Diplom/Bachelor/ Master)
- Erziehungswissenschaftler*innen (Diplom/Bachelor/Master)
- Psycholog*innen (Diplom/Bachelor/Master) mit relevanten Studieninhalten insbesondere im Bereich kindliche Entwicklung, sprachliche Bildung oder Grundlagen der Erziehung,
- Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt beziehungsweise mit zweitem Staatsexamen für Grundschulen oder Sonderpädagogik,
- Absolvent*innen eines mit dem Master of Education (M. Ed.) abgeschlossenen Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik
- Bildungswissenschaftler*innen und Bildungswissenschaftler mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss, die im Zweitfach Pädagogik studiert haben
- nach Prüfung gemäß §7 PQVO gleich- oder höherwertig anerkannte Abschlüsse

Außerdem mit mindestens zehnjähriger Berufserfahrung als Zweitkraft sowie einer vom Ministerium zertifizierten Weiterbildung³⁹:

- staatlich geprüfte Kinderpfleger*innen
- staatlich geprüfte Sozialassistent*innen mit sozialpädagogischem oder frühkindlichem Schwerpunkt
- nach Prüfung gemäß §7 PQVO gleich- oder höherwertig anerkannte Abschlüsse

39 Personalqualifikationsverordnung – PQVO § 9 (2) Die für einen Einsatz als Gruppenleitung erforderliche Qualifizierung nach § 28 Absatz 1a KiTaG muss mindestens 480 Zeitstunden umfassen, die Inhalte der Anlage Nummer 2 berücksichtigen sowie nach Absatz 3 und 4 zertifiziert und mit einer Prüfung abgeschlossen worden sein.

Thüringen

Das Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) regelt in §14 (1): „Kindertageseinrichtungen müssen über die notwendige Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen.“

Pädagogische Fachkräfte in diesem Sinne sind:

Mit staatlicher Anerkennung:

- Erzieher*innen
- Kindheitspädagog*innen
- Heilpädagog*innen
- Heilerziehungspfleger*innen

Außerdem:

- Krippenerzieher*innen für die Arbeit in Kinderkrippen
- Kindergärtner*innen für die Arbeit in Kindergärten

Hortlerzieher*innen gelten als pädagogische Fachkräfte, können aber nur in Hortgruppen eingesetzt werden. Von daher erfüllen sie die Voraussetzungen als pädagogische Fachkraft im Hinblick auf die Kindertagespflege nicht.

Mit Nachweis über methodisch-didaktische Befähigung zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen⁴⁰:

- staatlich anerkannte Sozialpädagog*innen/Sozialarbeiter*innen
- Absolvent*innen interdisziplinärer Frühförderstudiengänge
- Diplompädagogen*innen
- Diplomerziehungswissenschaftler*innen
- Absolvent*innen einer sozialwissenschaftlichen Hochschulausbildung mit dem Schwerpunkt „Frühe Kindheit“
- Grundschullehr*innen
- Absolvent*innen fachlich entsprechender Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengänge

40 Z.B. durch den Studien- Schwerpunkt "frühkindliche Pädagogik"

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

Baumschulenstr. 74
12437 Berlin

Tel.: 0 30 - 78 09 70 69

E-Mail: info@bvkt.de
www.bvkt.de

www.bvkt.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend